



Zahl: 031-2019/009

**Verordnung der Gemeinde Klösterle über das Maß der baulichen Nutzung gemäß
§ 31 Raumplanungsgesetz**

Auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 03.09.2019 wird gemäß § 31 Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 39/1996 idGF. wie folgt verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird gemäß der Plandarstellung vom 04.07.2019, Planzahl 031-2019/009, die einen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, für Grundstück Nr. 1319/30 und Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 1319/6 und 1558, GB Klösterle, festgelegt.

§ 2

Das festgelegte Mindestmaß der baulichen Nutzung gilt nur auf Bauflächen im Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird mit einer Baunutzungszahl von 25 festgelegt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Für Bauverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden sind und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

Änderungen rechtmäßig bestehender Gebäude, welche den Vorgaben dieser Verordnung nicht entsprechen, sind jedenfalls zulässig, wenn durch die Änderung die Abweichungen von den Vorgaben dieser Verordnung verringert werden.

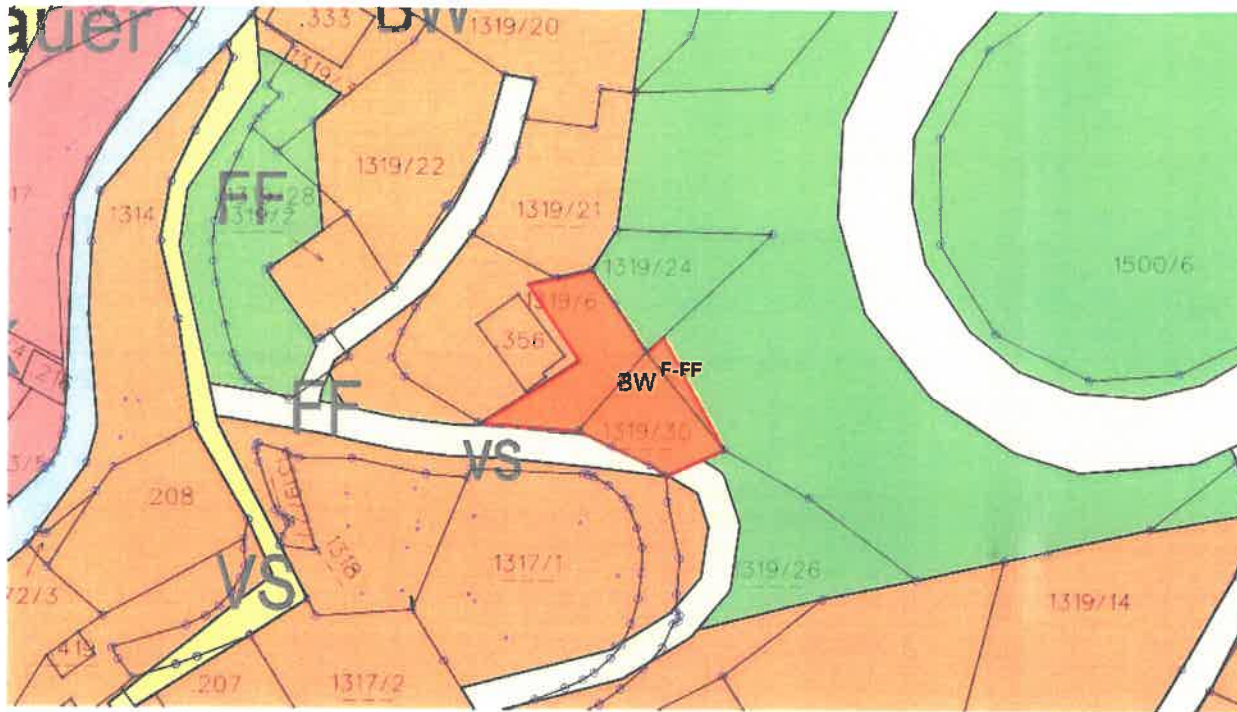
Zu- und Anbauten sowie die Errichtung von Nebengebäuden im Sinne des Baugesetzes mit einer Gesamtgeschossfläche von maximal 25 m² zu Gebäuden, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen, sind zulässig.

Der Bürgermeister:
Florian Merscher



Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am 30.09.2019
Abzunehmen am 14.10.2019

Der Bürgermeister: 



Flächenplan BNZ

Legende

- Grundstücks- und Verwaltungsgrenzen
- Planungsbereich
- WIDMUNGEN:
- Baufläche Betriebsgebiet
- Baufläche Kerngebiet
- Baufläche Mischgebiet
- Baufläche Wohngebiet
- Bauerwart. Betriebsgebiet
- Bauerwart. Kerngebiet
- Bauerwart. Mischgebiet
- Bauerwart. Wohngebiet
- Freifläche Freihaltegebiet
- Freifläche Landwirtschaft
- Freifläche Sondergebiet
- Vorbehaltsfläche
- Straße, Schienenbahn
- Straße (Planung)
- ERSICHTLICHMACHUNGEN:
- Gewässer
- Forstwirtsch. Fläche
- Schienenbahn
- Straße
- Straße (Planung)
- Gemeindegrenze



Genehmigungsvermerk Amt der Vorarlberger Landesregierung:		
AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG		
Genehmigt mit Bescheid vom 24.09.2019 Zl.: VIIa-50.030.43-12//4		
Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dipl Ing Felix Horn		
		
Plan Verordnung § 31 - Mindestmaß Baunutzung		
Entwurf aufgelegt gem. § 29 RPG	Gemeindevertretungsbeschluss	
vom 17.07.2019	vom 03.07.2019	
bis 14.08.2019		
Kundgemacht gem. § 32 Gemeindegesetz		
vom 30.09.2019		
bis 14.10.2019		
	Bürgermeister	
Bebauungsplan	Plannr.: 031-2019/009	Maßstab 1:600
		Datum 04.07.2019
Gemeinde Klösterle		
HNr. 59b, 6754 Klösterle, www.kloesterle.at		
<small>Druckdaten © 2000 Land Vorarlberg - beigegeben vom BMLV mit GZ 13.085F4-1,AV1 V1.0 sowie GZ 13085F40 RechB/2002</small>		